

Reglement über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen

vom 17. Juni 2008

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 46 des Beitragsreglements vom 14. Dezember 2007

erlässt das folgende Reglement:

1. Informationen des SNF

1.1 Webseite des SNF

¹ Der SNF führt eine webbasierte Kommunikation. Er schaltet die für die Forschenden und für die breite Öffentlichkeit relevanten Informationen auf seiner Webseite www.snf.ch auf.

² Die für die Forschungsförderung erforderlichen Grundlagen stehen den Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern auf der Webseite in elektronischer Form zur Verfügung. Der SNF ist nicht verpflichtet, Unterlagen in Papierform abzugeben.

³ Die Webseite enthält in der Regel Informationen in deutscher, französischer und/oder englischer Sprache. Der SNF ist nicht verpflichtet, die Informationen regelmässig in allen drei Sprachen zur Verfügung zu stellen.

1.2 Informationen des SNF

¹ Der SNF kommuniziert allgemeine rechtsverbindliche Informationen für Gesuchstellende sowie Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger per E-mail, in der Regel durch den elektronischen SNF-Newsletter. Ergänzend informiert der SNF schriftlich. Gesuchstellende, Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, dem SNF eine gültige E-mail-Adresse mitzuteilen.

² Die Adressaten gemäss Absatz 1 sind verpflichtet, diese Informationen zu beachten. Nachteile, die sich durch Nichtbeachtung ergeben, tragen die Adressaten.

2. Informationen über Projekte und Programme

2.1 Forschungsprojektdatenbank

¹ Der SNF führt in Erfüllung seiner Informationspflicht eine webbasierte öffentlich zugängliche Forschungsprojektdatenbank.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, dem SNF im Hinblick auf den Beginn, während und nach Abschluss des Projekts bzw. des Programms die verlangten Informationen und Daten für die öffentlich zugängliche Forschungsprojektdatenbank zu liefern und zu aktualisieren (Art. 33 Beitragsreglement).

³ Die Pflicht nach Absatz 2 ist bis drei Jahre nach Abschluss der Forschungsarbeiten, gerechnet ab dem Datum des Schlussberichts, zu erfüllen. Im Fall eines bewilligten Fortsetzungsgesuchs ist dessen Schlussbericht massgebend.

2.2 Lay-summary und Keywords

¹ Die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF eine für ein breites Publikum verständliche schriftliche Zusammenfassung des geplanten Forschungsprojektes (Lay-summary) sowie thematische Keywords für die Aufschaltung auf der Webseite des SNF einreichen (Art. 33 Beitragsreglement).

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger tragen die inhaltliche Verantwortung für das Lay-summary und die Keywords. Die Angaben müssen mit den Bedingungen des Zuspracheentscheids übereinstimmen und gemäss den auf der Webseite des SNF aufgeschalteten Vorgaben des SNF abgefasst sein. Der SNF behält sich die redaktionelle Korrektur von eingereichten Lay-summaries und Keywords vor.

³ Das Lay-summary und die Keywords sind nach Erhalt der Zuspracheverfügung, spätestens im Zeitpunkt des Antrags auf die Beitragsfreigabe, einzureichen.

⁴ Die Publikation in der Forschungsprojektdatenbank des SNF erfolgt nach der Freigabe des Beitrags.

⁵ Das Lay-summary und die Keywords können im Laufe der Forschungsarbeiten aktualisiert und ergänzt werden. Im Falle wesentlicher Änderungen ist die Anpassung obligatorisch.

⁶ Bei Abschluss der Forschungsarbeiten sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichtet, das Lay-Summary mit den Forschungsergebnissen zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung der Schlussberichterstattung nach Artikel 40 Beitragsreglement.

2.3 Weitere Daten für die Forschungsprojektdatenbank

¹ Der SNF publiziert in der Regel zusätzlich zu Lay-Summary und Keywords die folgenden Informationen und Daten in der öffentlich zugänglichen Forschungsprojektdatenbank:

- a. Titel des Projektes bzw. des Programms
- b. Namen und Adressen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger
- c. Institution bzw. Ort der Durchführung der Forschungsarbeiten
- d. Dauer der Beiträge
- e. in der Regel die Höhe der vom SNF gewährten Beiträge

² Soweit Bestimmungen des SNF es vorsehen, können weitere Informationen über die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger und ihre Forschungsprojekte in der Forschungsprojektdatenbank veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung wahrt der SNF die Datenschutzrechte der Forschenden.

³ Erfährt das Projekt oder Programm wesentliche Änderungen, so werden die Einträge in der Forschungsprojektdatenbank angepasst. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen die Änderungen von sich aus dem SNF melden.

2.4 Daten im Rahmen der Berichterstattung und Kontrolle

Zusätzlich zu den zur Veröffentlichung bestimmten Daten haben die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger dem SNF weitere Angaben im Rahmen der Berichterstattung und Kontrolle zu liefern (Art. 40 Beitragsreglement). Die Einzelheiten sind im Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement geregelt.

3. Valorisierung von Forschungsergebnissen

3.1 Grundsätze

¹ Die Valorisierung der mit öffentlichen Geldern unterstützten Forschungsergebnisse ist eine wichtige Aufgabe des SNF. Er unterstützt die Forschenden bei den entsprechenden Massnahmen und verpflichtet sie (gestützt auf Artikel 44 Beitragsreglement) im Gegenzug zur Einhaltung der nachstehenden Grundsätze.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben bei den Valorisierungsmassnahmen insbesondere die Qualitätsstandards des SNF (Ziff. 3.3 nachstehend) zu beachten.

³ Auf die Unterstützung durch den SNF ist unabhängig von der Form der Veröffentlichung hinzuweisen (Art. 44 Abs.1 Beitragsreglement; Ziff. 3.4 nachstehend zum Branding).

⁴ Im Falle heikler Themen (sensitive issues; Ziff. 3.5 nachstehend) sind die Öffentlichkeitsmassnahmen besonders sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen.

⁵ Der SNF unterstützt die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen mit verschiedenen geeigneten Massnahmen (Ziff. 3.6 nachstehend). Umgekehrt unterstützen die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger den SNF bei der Öffentlichkeitsarbeit über Forschungsvorhaben und Forschungsergebnisse (Ziff. 3.7 nachstehend).

3.2 Nationale Forschungsprogramme (NFP), Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS) und weitere Programme

Im Bereich der Valorisierungsmassnahmen zum Stand und zu Ergebnissen aus NFP, NFS und weiteren Programmen sind zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Reglements die jeweiligen spezifischen Vorgaben einzuhalten.

3.3 Qualitätsstandards

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sorgen dafür, dass bei der Kommunikation über Forschungsprojekte und der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen folgende Grundsätze eingehalten werden:

- a. Beachtung ethischer Prinzipien und Regeln der wissenschaftlichen Integrität;
- b. Professionalität, Verhältnismässigkeit, Transparenz, Offenheit und Dialogbereitschaft;

- c. Abstützung der Kommunikation und Argumentation auf neue, konsolidierte Forschungserkenntnisse (nach Möglichkeit den Peer-Review-Standards entsprechend);
- d. Kommunikation in eigenem Namen und ohne dabei den SNF als Institution zu verpflichten;
- e. Beachtung der Rechte auf Mitautorschaft (Art. 14 Abs. 6 Beitragsreglement);
- f. Befolgung der auf der Webseite des SNF aufgeschalteten Richtlinien des SNF im Bereich der wissenschaftlichen Öffentlichkeitskommunikation.

² Der SNF ahndet Verstösse gegen die vorstehenden Regeln und Grundsätze gestützt auf Artikel 45 Beitragsreglement, namentlich in Fällen tendenziöser Propaganda, Manipulation, Dissimulation, Betrug oder Desinformation.

3.4 Branding von SNF Projekten und Programmen

¹ Der Hinweis auf die Unterstützung durch den SNF (Art. 44 Beitragsreglement) ist obligatorisch für sämtliche wissenschaftlichen Publikationen sowie Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Forschungsprojekte.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verwenden obligatorisch die Formel „unterstützt durch den SNF“, sofern das Projekt einen Beitrag des SNF erhält bzw. erhalten hat. Das Logo des SNF ist wenn möglich immer in Zusammenhang mit der Formel zu verwenden und soll bei Präsentationen, Postern, Tagungen, Informations-Broschüren, Papern, Büchern und weiteren Publikationsformen erscheinen.

³ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verwenden obligatorisch die Formel „evaluiert durch den SNF“, falls das betreffende Projekt durch den SNF nur evaluiert worden ist. Die Verwendung des Logo des SNF ist in diesem Fall nicht erlaubt.

⁴ Im Bereich der Programme sind die jeweiligen spezifischen Branding-Vorgaben zu beachten.

3.5 Sensitive issues

¹ Öffentlichkeitsmassnahmen im Bereich von Themen, die für Gesellschaft und Politik von grundlegender Bedeutung sind, sind von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit der dem Thema angemessenen Sorgfalt und Professionalität vorzubereiten und durchzuführen (vgl. auch Ziff.3.1, Abs.4).

² Wenn bei Forschungsthemen absehbar ist, dass sie in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden (sensitive issues), sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zu einer vorgängigen Absprache mit dem SNF verpflichtet.

3.6 Unterstützungsmassnahmen des SNF

¹ Der SNF engagiert sich für eine aktive Wissenschaftskommunikation mit der Öffentlichkeit und die Valorisierung der Forschungsergebnisse. Er legt grossen Wert auf die Aktivitäten der Forschenden in diesem Bereich.

² Der SNF kann die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Massnahmen mit verschiedenen Mitteln unterstützen.

³ Namentlich kann er die Forschenden unterstützen

- a. im Bereich der Wissenschaftskommunikation durch Beratung, das Zurverfügungstellen geeigneter Best Practices, professionellen Standards und durch ein Weiterbildungsangebot;
- b. durch Einbezug in die eigene Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herausgabe eigener Publikationen;

- c. durch Organisation und Durchführung von Öffentlichkeitsveranstaltungen bzw. durch Unterstützung solcher Anlässe;
- d. durch weitere Massnahmen, die den Zielen einer optimalen Kommunikation von Forschungsvorhaben und der Valorisierung von mit öffentlichen Geldern geförderten Forschungsergebnissen dienen.

3.7 Öffentlichkeitsarbeit über Forschungsvorhaben und Forschungsergebnisse

¹ Der SNF erwartet von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern, dass sie mit einer hohen Professionalität und Integrität (vgl. Ziff. 3.3) die Ergebnisse ihrer Forschungsvorhaben valorisieren, der breiten Öffentlichkeit in verständlicher Form zugänglich machen sowie, dass sie sich für einen offenen Dialog mit der Gesellschaft engagieren.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen von sich auch während und nach Abschluss der Forschungsarbeiten Themen und Forschungsergebnisse bezeichnen, die sich für die Information der breiten Öffentlichkeit oder für Interessengruppen eignen bzw. für diese von grossem Interesse sind. Die diesbezüglichen Vorgaben für die wissenschaftliche Berichterstattung (Art. 40 Beitragsreglement und entsprechende Ausführungsbestimmungen) sind zu befolgen. Die Meldungen können dem SNF jederzeit, auch ausserhalb der Termine für die Berichterstattungen, gemacht werden.

³ Bei nationalen Medienaktivitäten über vom SNF geförderte Forschungsvorhaben oder Forschungsergebnisse klären die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger frühzeitig mit der Abteilung Kommunikation¹ des SNF ab, ob die Federführung bei diesem oder der Forschungsinstitution liegt. Sie ermöglichen eine optimale Abstimmung der Medienarbeit des SNF und der Forschungsinstitutionen und sie sorgen für das Branding gemäss Ziff. 3.4.

3.8 Daten für die Sekundärforschung

¹ Die Verpflichtung zum Einbringen von mit Beiträgen des SNF erhobenen Daten in anerkannte wissenschaftliche Datensammlungen gemäss Art. 44 Beitragsreglement wird durch den SNF in der Regel in der Zuspracheverfügung geregelt.

² Der SNF ist berechtigt, den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern die Erfüllung der Verpflichtung zur Verfügungstellung der Daten für die Sekundärforschung auch im Lauf der Abwicklung der Forschungsprojekte bzw. Programme oder nach deren Beendigung, aufzuerlegen.

3.9² Belegexemplare

3.10 Geheimhaltungsverpflichtungen

Der SNF befreit Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger von den Kommunikations- und Veröffentlichungspflichten (Art. 44 Abs. 3 Beitragsreglement), wenn sie dem SNF begründete Geheimhaltungsinteressen schriftlich vorlegen.

¹ Redaktionelle Anpassung vom 1. Juli 2012 an die neue Terminologie und Klassifizierung, in Kraft ab sofort.

² Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsrats vom 18. März 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.

4. Open Access

4.1 Grundsatz

¹ Der SNF unterstützt und fördert das Prinzip des offenen elektronischen Zugangs (Open Access) zu wissenschaftlichem Wissen auf nationaler und internationaler Ebene.

² Er ist Mitunterzeichner der „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ von Oktober 2003³.

³ Der SNF verpflichtet die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger grundsätzlich zum öffentlichen Zugang von durch ihn geförderten Forschungsergebnissen (Art. 44 Beitragsreglement).

⁴ Die Wahlfreiheit der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger hinsichtlich der Verlagspublikation wird durch die vorliegenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

4.2 Verpflichtung

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind grundsätzlich zur Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse in Form von digitalen, auf dem Internet entgeltfrei zugänglichen Publikationen (Open-Access-Publikation) verpflichtet.

² Die Erfüllung der Verpflichtung ist dem SNF im Rahmen der Vorschriften und Vorgaben über die Berichterstattung (wissenschaftlicher Bericht) nachzuweisen.

³ Für Ausnahmen von der Open-Access-Verpflichtung gilt Ziff. 4.5.

4.3 Form und Fristen

¹ Die Open-Access-Verpflichtung ist, ausser im Fall der Direktpublikation in einer Open-Access-Zeitschrift (vgl. Abs. 2), zusätzlich zur Verlagspublikation zu erfüllen.

² Open Access wird entweder durch das Einstellen der Publikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien; „green road“) und/oder direkt in renommierte, d.h. „peer-reviewed“ Open-Access-Zeitschriften („gold road“) erfüllt.

³ Institutionelle elektronische Archive gemäss Absatz 2 sind die öffentlich zugänglichen Repositorien von Hochschulen und anderen anerkannten Forschungsinstitutionen.

⁴ Die Open-Access-Publikation ist durch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gleichzeitig mit bzw. im frühest möglichen Zeitpunkt längstens jedoch 6 Monate nach der Verlagspublikation vorzunehmen.

⁵ Buchpublikationen sind nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium zugänglich zu machen.⁴

4.4 Verwertungsrechte

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, sich soweit möglich zwecks Sicherstellung von Open Access bzw. entgeltfreier nicht kommerzieller Nutzung in Verlagsverträgen ein nicht ausschliessliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse fest und dauerhaft vorzubehalten.

³ <http://oa.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>

⁴ Eingefügt mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 30. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.

² Der Vorbehalt nach Absatz 1 hat in der Regel das Recht zur zeitgleichen bzw. zeitnahen unentgeltlichen Nutzung zu enthalten.

³ Kann die Regelung nach Absatz 2 aus rechtlichen Gründen nicht getroffen werden, so ist die Open-Access-Publikation unmittelbar nach Ablauf der geltenden Sperrfristen vorzunehmen.

⁴ Der Vorbehalt der Verwertungsrechte zur Sicherstellung von Open Access ist regelmässig vor Vertragsabschluss explizit zu verlangen.

4.5 Ausnahmen

¹ Ist die Open-Access-Publikation gemäss den vorliegenden Vorschriften aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so haben die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger den SNF im Rahmen der Berichterstattung auf Nachfrage zu informieren und zu dokumentieren.

² Ist die Open Access Buchpublikation, die vom SNF mitfinanziert wurde, aus unüberwindbaren rechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich, so kann der SNF auf Antrag hin eine Nur-Text-Version Open-Access-Publikation bewilligen oder die Verpflichtung ganz aufheben⁵.

³ Kann die Open Access Verpflichtung mangels Möglichkeit der Hinterlegung auf einem Repository nach Ziff. 4.3 nicht erfüllt werden, hat die Hinterlegung soweit möglich auf den Homepages der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zu erfolgen. Auf Nachfrage ist der SNF zu informieren.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements, insbesondere bezüglich berechtigter Geheimhaltungsinteressen.

4.6 Publikationskosten

¹ Die Open-Access-Publikation über die „green road“ (vgl. Ziff. 4.3 Abs. 2) bildet keine Grundlage für anrechenbare Kosten in Forschungsgesuchen. Davon ausgenommen sind digitale Buchpublikationen.⁶

² Kosten für Open Access Buchpublikationen gehören zu den anrechenbaren Kosten gemäss Art. 19 Beitragsreglement.⁷

³ Der SNF gewährt auf Gesuch hin Publikationsbeiträge an die Kosten von Open Access Buchpublikationen von Forschungsergebnissen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind (unabhängige Publikationsbeiträge).⁸

⁴ Kosten von Publikationen in referierten Open-Access-Zeitschriften („gold road“; vgl. Ziff. 4.3 Abs. 2) können bis maximal CHF 3'000.- pro Publikation dem SNF-Beitrag belastet werden (anrechenbare Kosten gemäss Art. 19 Beitragsreglement des SNF).⁹

⁵ Freischaltungsgebühren bei Abonnementen mit teilweise begrenztem elektronischen Zugang (Hybrid-Zeitschriften) gehen in keinem Fall zu Lasten des SNF.

4.7 Unterstützung des SNF

Bei sämtlichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die vom SNF gefördert worden sind, ist auch bei der Form der Open-Access-Veröffentlichung obligatorisch ein

⁵ Eingefügt mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 30. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014

⁶ Eingefügt mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 30. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.

⁷ Eingefügt mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 30. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.

⁸ Eingefügt mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 30. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.

⁹ Geändert mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 16. Juli 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

Hinweis auf die Unterstützung des Forschungsprojekts durch den SNF anzubringen (Art. 44 Abs. 1 Beitragsreglement; vgl. Ziff. auch 3.4).

5. Rechte an Forschungsergebnissen

5.1 Rechte am geistigen Eigentum, Grundsatz

¹ Der SNF beansprucht keine Rechte am geistigen Eigentum und an der Verwertung von Forschungsergebnissen aus der von ihm geförderten Forschung (Art. 43 Beitragsreglement).

² Eine Ausnahme bildet die allfällig im Rahmen von Forschungsprogrammen durchgeführte und vertraglich geregelte Auftragsforschung.

5.2 Gewerbliche Nutzung, Patente und Schutzrechte

¹ Die gewerbliche Nutzung von Forschungsergebnissen bzw. die Anmeldung oder der Erwerb von Patenten und anderen Schutzrechten (Art. 43 Beitragsreglement) ist dem SNF durch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger im Rahmen der Schlussberichterstattung (Art. 40 Beitragsreglement) zu melden.

² Sind die Voraussetzungen der Meldung nach Absatz 1 im Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch nicht gegeben, so sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger noch bis zum Ablauf einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Datum des Schlussberichts, verpflichtet, die Meldungen nach Abs. 1 vorzunehmen.

³ Die Meldung enthält den Namen des oder der Berechtigten, Titel, Nummer sowie Instanz der Hinterlegung der Schutz- bzw. Nutzungsrechte.

5.3 Anrechenbare Kosten

¹ Die Kosten für die Anmeldung von Patenten und anderen Schutzrechten können vom SNF übernommen werden, namentlich im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme und der Nationalen Forschungsschwerpunkte.¹⁰

² Kosten für Patentrecherchen können übernommen werden, falls sie für das wissenschaftliche Forschungsinteresse zu Beginn des Forschungsprojekts relevant sind.

5.4 Rechte der Mitarbeitenden

¹ Der SNF erwartet von den Beteiligten, dass bei der Regelung der Eigentumsrechte die Rechte der Projektmitarbeitenden angemessen berücksichtigt werden.

² Er begrüsst Regelungen der Forschungsinstitutionen und weiterer Beteiligter zum Schutz des geistigen Eigentums und der Förderung des Wissenstransfers.

6. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

² Die Patentregelung des SNF vom Januar 1999 sowie die Weisung über „Open Access“ vom September 2007 sind aufgehoben. An ihre Stelle treten die Bestimmungen in diesem Reglement.

¹⁰ Redaktionelle Anpassung vom 1. Juli 2012 an die neue Terminologie und Klassifizierung, in Kraft ab sofort.